



Hunde-Sport- und Spaßverein Bunte Hunde e.V.

Beitrittserklärung / Aufnahmeantrag

Vorname:		Geburtsdatum:		ermäßigt, bis 18 J.	
Nachname:		Beruf:		ermäßigt	
Straße / Hausnr.:		Telefon:			
Postleitzahl:		Email:			
Wohnort:		<i>Hinweis: Da bei Bunte Hunde e.V. sämtlicher Schriftverkehr sowie der Informationsaustausch über E-Mail erfolgt, bitten wir dringend, sofern vorhanden, um die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse (notfalls, weil kostenpflichtig für den Verein, auch per SMS unter Angabe einer Mobilrufnummer)</i>			

Hiermit beantrage ich die Aufnahme im Hundesport- und Spaßverein „Bunte Hunde e.V.“ als:

Bitte gewünschte Mitgliedsform auswählen:

Vollmitglied (aktiv) **
mit ½ Jahr Probezeit ohne Stimmrecht
Jahresbeitrag 50,- € (z. Zt. des Antrags)
(Ermäßigter Beitrag 40,- € - 2.Fam.mitgl., Studenten, etc.)

Rechte nach ½ Jahr Probezeit:

- wie ordentliche Mitglieder
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und
- an Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken
- satzungsgemäßes Stimmrecht

Pflichten:

- wie ordentliche Mitglieder
- Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen (bei Nichterfüllung Ausgleichszahlung von 10,- € / nicht geleisteter Stunden zu zahlen)

Ordentliches Mitglied (aktiv) **
Jahresbeitrag 90,- € (z. Zt. des Antrags)
(Ermäßigter Beitrag 80,- € - 2.Fam.mitgl., Studenten, etc.)

Rechte:

- wie Fördermitglied
- zusätzlich satzungsgemäße Verwendung und Benutzung aller vom Verein geschaffener Einrichtungen und aktive Teilnahme an den Übungsstunden

Pflichten:

- wie Fördermitglied,

Jugendmitglied (bis 18 J.) (aktiv) **
Jahresbeitrag 15,- € (z. Zt. des Antrags)

Rechte:

- wie Fördermitglied
- zusätzlich satzungsgemäße Verwendung und Benutzung aller vom Verein geschaffener Einrichtungen und aktive Teilnahme an den Übungsstunden

Pflichten:

- wie Fördermitglied

Fördermitglied (passiv)*
Jahresbeitrag 40,- € (z. Zt. des Antrags)

Rechte:

- Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins,

Pflichten:

- Satzung und Vereinsordnung anzuerkennen und zu befolgen,
- Belange des Vereins zu fördern,
- Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,

Einmaliges Eintrittsgeld
Aufnahmegebühr 25,- € (z. Zt. des Antrags)

Erläuterungen:

- * eine aktive Teilnahme an den Übungsstunden ist bei dieser Mitgliedsform nicht möglich
- ** Familienmitgliedschaft (Vollmitglieder 90,- € / Jahr oder ordentl. Mitglieder 170,- € / Jahr) ab Beitritt von beiden Erziehungsberechtigten und mind. 1 Kind unter 18 Jahren möglich. Bitte diesbezüglich persönlich bei Vorstandschaft anfragen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Vereinsordnung des Bunte Hunde e.V. an und erkläre mich bereit die Pflichten meiner beantragten Mitgliedschaft wahrzunehmen. Die Satzung und die Vereinsordnung können dem Aushang auf dem Vereinsgelände entnommen werden. Auf Anfrage wird sie dem Mitglied zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig bestätige ich, dass ich meinen Hund / meine Hunde regelmäßig impfen lasse und eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist und diese Versicherung so lange weiterbestehen wird, wie ich mich mit meinem Hund / meinen Hunden auf dem Vereinsgelände des Bunte Hunde e.V. aufhalte. Bei Schadensfällen stelle ich weder für mich noch meine Hunde Regressansprüche an den Bunte Hunde e. V. oder an die Gemeinde Neubrunn.

Ort, Datum:

Unterschrift: _____

Rechtsgrundlagen:

Natürliche Personen können dem Verein als Vollmitglied (nach 1/2 Jahr Probezeit), als Ordentliches oder Fördermitglied ab ihrer Volljährigkeit beitreten. Jugendliche können dem Verein ab dem 7. Lebensjahr mit Einverständnis und Unterschrift sämtlicher Erziehungsberechtigten als Jugendmitglied beitreten. Bei Volljährigkeit geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine Ordentliche Mitgliedschaft über. Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können lediglich die Fördermitgliedschaft erlangen. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten. Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung bei einem Präsidiumsmitglied des Vereins. Die Anmeldung muss den Hauptwohnsitz (Postanschrift) enthalten. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Bei Annahme ist der Antragsteller zur Zahlung des Beitrages (und Eintrittsgeld) gemäß § 9 der Satzung verpflichtet.

Das Präsidium des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch eine Mitgliedsbestätigung bzw. der Übersendung der Beitragsrechnung bestätigt. Kündigung und Ausschluss erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung. Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler, sowie Personen, die gegen Tierschutzgesetze verstoßen oder verstoßen haben und deswegen bereits bei Behörden aktenkundig sind.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA- Lastschriftmandats:

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug regelmäßig im Januar eines jeden Jahres.

Zahlungsempfänger
Gläubiger-Identifikationsnummer
Mandatsreferenz
Einzugsermächtigung

Hundesport- & Spaßverein BUNTE HUNDE e.V., Dahlienstraße 3, 97277 Neubrunn

DE63ZZZ00001147606

_____ (wird vom Verein ausgefüllt)

Ich ermächtige den Hundesport- & Spaßverein BUNTE HUNDE e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen per Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Hundesport- & Spaßverein BUNTE HUNDE e.V. auf mein Konto eingezogene Lastschriften einzulösen.

SEPA- Lastschriftmandat

Ich ermächtige hiermit den Hundesport- & Spaßverein BUNTE HUNDE e.V.; Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Hundesport- & Spaßverein BUNTE HUNDE e.V. auf mein Konto eingezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers
IBAN

BIC

Ort,
Datum:

Unterschrift zur
Einzugsermächtigung: _____

Auszug aus der Vereinssatzung des Bunte Hunde e.V. (aktuelle Fassung vom 22.07.2012)

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 6.1. Es besteht die Möglichkeit dem Verein als Vollmitglied (nach 1/2 Jahr Probezeit), als Ordentliches Mitglied, als Jugendmitglied, oder als Fördermitglied beizutreten.
6.2. Natürliche Personen können dem Verein erst ab ihrer Volljährigkeit als Vollmitglied, Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied beitreten. Der Beitritt als Jugendmitglied ist möglich ab Vollendung des 7. Lebensjahres.
6.3. Das Jugendmitglied geht mit Vollendung des 18. Lebensjahres in ein ordentliches Mitglied über.
6.4. Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können lediglich die Fördermitgliedschaft erlangen. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
6.5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Sache des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch das Präsidium ernannt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder
a) Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung bei einem Präsidiumsmitglied des Vereines. Die Anmeldung muss den Hauptwohnsitz (Postanschrift) enthalten.
b) Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Bei Annahme ist der Antragsteller zur Zahlung des Beitrages (und evtl. Eintrittsgeldes) gemäß § 9 der Satzung verpflichtet.
c) Bei Jugendmitgliedern ist für den Antrag auf Mitgliedschaft, die Unterschrift sämtlicher Erziehungsberechtigten (im Regelfall beide Elternteile) notwendig.
d) Das Präsidium des Vereines entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
e) Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch Übersendung der Mitgliedsbestätigung und der Beitragsrechnung mit Zahlungsaufforderung bestätigt.
7.3. Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
a) gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler;
b) Personen, die gegen Tierschutzgesetze verstoßen oder verstoßen haben und deswegen bereits bei Behörden aktenkundig sind;

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft im Verein „Bunte Hunde“ erlischt:
a) durch Tod;
b) durch Austritt oder Kündigung;
c) durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste;
d) durch Auflösung des Vereines;
8.2. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens einer Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte sowie Vergünstigungen. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
8.3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich an das Präsidium gerichtet werden und ist spätestens 31. Oktober des Jahres zugegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Das Präsidium kann eine Kündigung jedoch auch ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
8.4. Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam.
8.5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung.
8.6. Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen werden:
a) wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer Forderungen, von festgesetzten Bußgeldern, von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen, von Kosten und Bußgeldern, die in Ordnungsverfahren von vereinsinternen Beschlüssen festgesetzt wurden, nicht geleistet werden;
b) bei angemahnten und wiederholten Aktivitäten oder Äußerungen in der Öffentlichkeit, die dem Verein nachweisbar und nachhaltig schaden;
c) bei angemahnten und wiederholten Tätigkeiten oder Verhalten, die nicht der Satzung oder der Vereinsordnung entsprechen;
d) bei gewerbsmäßiger Betätigung als Hundehändler oder -vermittler;
8.7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung (Rechts- und Verfahrensordnung).
8.8. Bei Auflösung des Vereines erlöschen ab dem Tag seiner Wirksamkeit sämtliche Mitgliedschaften und die daraus resultierenden Mitgliederrechte. Hiervon bleiben die entstandenen Forderungen des Vereines an die Mitglieder, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, über die Vereinsauflösung hinaus unberührt.

§ 9 Finanzierung, Beitragszahlung und Zahlung

Finanzierung

- 9.1. Der Verein bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder, aus Sach- und Geldspenden und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art.
9.2. Die Finanzierung sämtlicher vom Verein geschaffenen Einrichtungen ist in der Vereinsordnung (Finanzordnung) geregelt.

Beitrag

- 9.3. Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
9.4. Der Beitrag ist am Anfang des Vereinsjahres nach erfolgter Rechnungsstellung fällig.
9.5. Die Höhe der Jahresbeiträge für Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder werden vom Präsidium festgesetzt und sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.
9.6. Ehrenmitglieder des Vereines sind beitragsfrei.
9.7. Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist das Entgelt für die satzungsmäßige Verwendung und Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereines sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht;

Eintrittsgeld

- 9.8. Für neue Vollmitglieder und Ordentliche Mitglieder kann zusätzlich zum Jahresbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden.
9.9. Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes wird die Höhe vom Präsidium festgesetzt und ist in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.

Zahlung

- 9.10. Beitrags- und Eintrittsgeld-Forderungen des Vereines an seine Mitglieder werden durch Zusendung einer Beitragsrechnung mit Zahlungsfrist geltend gemacht.
9.11. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Zahlungsfrist erfolgt eine Zahlungserinnerung (ggf. unter Zuschlag der anfallenden Gebühren) mit erneuter Angabe eines Zahlungszieles.
9.12. Erfolgt auch hierauf keine Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen bzw. vom Verein ausgeschlossen werden.
9.13. Die Zahlungsfristen werden vom Präsidium festgesetzt und sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.
9.14. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
9.15. Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des Vereines ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Vereines.

Auszug aus der Vereinsordnung des Bunte Hunde e.V. (aktuelle Fassung 12/2016)

§ 2 Finanzierung

- 5) Die Höhe des Jahresbeitrages für Vollmitglieder beträgt 50,00 € für Ordentliche Mitglieder 90,00 € und Fördermitglieder 40,00 €.
6) Die Höhe des Jahresbeitrages für Jugendmitglieder beträgt 15,00 €
7) Familienangehörige von Vollmitgliedern, Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Jugendliche, Rentner und Behinderte zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten bleiben von dieser Ermäßigung unberührt.
8) Die Höhe dieser ermäßigten Beiträge wird vom Präsidium festgesetzt.
9) Die Höhe des ermäßigten Jahresbeitrages für Vollmitglieder beträgt 40,00 € für Ordentliche Mitglieder 80,00. Der Beitrag für Förder- und Jugendmitglieder ist bereits ermäßigt.
10) Der Beitritt während des Geschäftsjahres begründet folgende Beitragspflicht:
a) Im 1. Quartal.....1/1 des Beitrags;
b) Im 2. Quartal.....3/4 des Beitrags;
c) Im 3. Quartal.....1/2 des Beitrags;
d) Im 4. Quartal.....1/4 des Beitrags;

§ 3 Eintrittsgeld

- 1) Die Höhe des Eintrittsgeldes für Vollmitglieder, Ordentliche Mitglieder wird vom Präsidium festgesetzt und beträgt einmalig 25,- € pro Person.
2) Familienangehörige von Vollmitgliedern und Ordentlichen Mitgliedern, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Jugendliche, Rentner und Behinderte zahlen ein ermäßigtes Eintrittsgeld. Sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten bleiben von dieser Ermäßigung unberührt.
5) Die Höhe des ermäßigten Eintrittsgeldes wird vom Präsidium festgesetzt.

§ 4 Zahlung und Fristen

- 1) Beitrags- und Eintrittsgeld-Forderungen des Vereines an seine Mitglieder werden durch Zusendung einer Beitragsrechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen geltend gemacht.
2) Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Zahlungsfrist erfolgt eine Zahlungserinnerung (ggf. unter Zuschlag der anfallenden Gebühren) mit erneuter Angabe eines Zahlungszieles von 14 Tagen.
3) Erfolgt auch hierauf keine Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen bzw. vom Verein ausgeschlossen werden.
4) Die Zahlungsfristen werden vom Präsidium festgesetzt und sind in der Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt.
5) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
6) Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des Vereines ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Vereines.

§ 5 Arbeitsdienst

- 1) Jedes Vollmitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen verpflichtet.
2) Bei Nichterfüllung des Arbeitsdienstes ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
3) Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlung werden vom Präsidium festgesetzt.
4) Es sind dem Arbeitszeitkonto ausschließlich Arbeitsstunden zuzurechnen, die für die Errichtung, die Instandhaltung und die Betreibung von Vereinseinrichtungen notwendig sind. Arbeiten und Tätigkeiten die bei der Ausübung eines Amtes (Vorstand, Beirat, Übungs- oder Abteilungsleiter) geleistet werden, sind nicht zu berücksichtigen.
5) Die Anzahl der mindestens zu leisteten Arbeitszeit beträgt 10 Stunden pro Jahr.
6) Kann oder will ein Vollmitglied diese Arbeitsstunden innerhalb dieses Jahres nicht ableisten, so sind von ihm für jede nicht abgeleistete Stunde 10,00 € als Auslösung zu zahlen.
7) Das Präsidium legt eine Liste an, in welche die Mitglieder zusammen mit einem Präsidiumsmitglied oder einem Beauftragten die Arbeitsstunden eintragen.
11) Der Beitritt während des Geschäftsjahres begründet folgende Arbeitsstundenpflicht:
a) Im 1. Quartal.....1/1 der Arbeitsstunden;
b) Im 2. Quartal.....3/4 der Arbeitsstunden;
c) Im 3. Quartal.....1/2 der Arbeitsstunden;
d) Im 4. Quartal.....1/4 der Arbeitsstunden;

Information in eigener Sache:

„Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich und unmittelbar zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

Ein Teil der Beiträge muss von Bunte Hunde e.V. an die übergeordneten Verbände, Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM), Deutscher Hundesportverband (dhv) und Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH,) zu Jahresbeginn abgeführt werden. Bunte Hunde e.V. tritt also mit dieser Zahlung in Vorleistung für seine Mitglieder, was somit ebenfalls eine Mitgliedschaft in diesen Verbänden bewirkt.“